

A. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB und §§ 16 BauNVO)

Die Gebäudehöhe ist in Teil A - Planzeichnung festgesetzt.

Als Gebäudehöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der Feldstraße und dem höchsten Punkt des Daches. Gemessen wird mittig vor dem Baugrundstück und in Fahrbahnmitteln. Dachaufbauten wie Schornsteine, Antennen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie bleiben unberücksichtigt.

2. Stellplätze, Carports und Garagen, Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)

Im Mischgebiet sind Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die in Satz 1 genannten Anlagen sind innerhalb der Wurzelschutzbereiche von Bestandsbäumen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 (2014-07) zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen mit Punktfundamenten.

3. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; § 86 LBO 2022 neu)

Private Stellplätze, Stellplatzflächen,- und Erschließungsflächen sind gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Halstenbek (2017) im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Der Abflussbeiwert der gewählten Materialien darf im Mittel höchstens 0,6 betragen, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.

B. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

4.1 Maßnahmen zum Baumschutz

Die in der Planzeichnung festgesetzte 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient mit der randlichen Baumreihe und der vorgelagerten offenen Wiesenfläche dem Erhalt eines durchgehenden Grünstreifens zur Feldstraße.

Die Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche sind zu erhalten. Die übrigen Bereiche in dieser Fläche sind als Wiesenfläche zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen durch die Pflanzung von mindestens 1 Hochstamm-Laubbaum mit Stammumfang mindestens 14-16 cm innerhalb der Maßnahmenfläche. Es sind Pflanzen aus der Anlage 1 und 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Halstenbek (2022) und aus der Pflanzliste gemäß Punkt C.b. zu verwenden.

Innerhalb der Wurzelschutzbereich der Naturdenkmäler und Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche (= Baumkrone zuzüglich 1,50 m) sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 möglich, z.B. bei Gestaltung des Schulhofes oder Verlegung einer Ver-/Entsorgungsleitung, wenn diese Anlagen nachweislich die Entwicklung der Naturdenkmäler oder Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche nicht beeinträchtigen.

Der Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m darf außerhalb bestehender Zufahrten / Wege / befestigter Flächen nicht befahren werden und nicht als (Zwischen-) Lagerfläche genutzt werden, um Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone eines zu erhaltenden Baums zu vermeiden.

Die Naturdenkmäler und Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche sind vor Beginn von Bautätigkeiten mit einem stabilen und fest verankerten unverrückbaren Bauzaun zu umgeben. Bei unvermeidbaren Arbeiten in Nähe dieser Bäumen sind die Stämme mit einem effektiven Stammschutz zu versehen, z. B. aus umgelegten Drainagerohren mit stabilen Holzbohlen.

Bei unvermeidbaren Tiefbauarbeiten im Kronentraufbereich der Naturdenkmäler und Bäume innerhalb der Maßnahmenfläche zzgl. eines Umkreises von 1,5 m sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten unter fachlicher Aufsicht eines Baumsachverständigen Wurzelsuchgräben herzustellen.

Hinweis:

Für alle weiteren Bäume, die unter die Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der derzeit geltenden Fassung (2. Nachtragssatzung) fallen, gelten die Anforderungen dieser Baumschutzsatzung.

4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Teil B - Text -

4.2.1 AV1 – Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse

Baumfällungen von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm sind in einem Zeitraum durchzuführen, in dem sich nachweislich keine Fledermäuse in den Gehölzen aufhalten. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum letzten Tag des Februars des Folgejahres. Alle übrigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Fällung und Rodung der Gehölze, Beseitigung der Vegetationsstrukturen) sind nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars des jeweiligen Folgejahres (d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

4.2.2 AV2 - Besatzkontrolle

Sollten Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 40 cm gefällt werden müssen, sind diese grundsätzlich vor der Fällung auf Höhlen und Besatz zu überprüfen, in denen Fledermäuse (z. B. Großer Abendsegler) überwintern könnten (z. B. mithilfe einer endoskopischen Untersuchung).

4.2.3 AV3 - Bauzeitenregelung für Gebäude-Rückbauten:

Zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäuse sind alle Gebäude-Um- und Rückbauten, durch die potenzielle Fledermaus-Ganzjahresquartiere in den Dachbereichen und Giebelverschalungen betroffen sein könnten, nur in der Zeit vom 15.03. bis 30.04. bzw. vom 15.08. bis 30.09. zulässig. Dabei ist bei geplanten Rückbauarbeiten im Frühjahr zu berücksichtigen, dass zu dieser Zeit bereits die Vogelbrutzeit begonnen hat. Sofern also im Frühjahr rückgebaut werden soll, sind bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, dass zu dieser Zeit keine Vögel in den betreffenden Gebäuden brüten können (z. B. durch Vergrämungsmaßnahmen und eine Umweltbaubegleitung).

Alternativ kann anstatt der Maßnahmen in Absatz 1 während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli auch eine konkrete Bestandserhebung der lokalen Fledermausfauna erfolgen, um in Erfahrung zu bringen, ob sich in den betreffenden Gebäuden tatsächlich Wochenstubenquartiere von Gebäudefledermäusen befinden. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Veranlassung von einer Ganzjahresnutzung durch Fledermäuse auszugehen, so dass die „normalen“ Abrisszeiten für Gebäude in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis einschließlich Februar zum Tragen kommen könnten.

4.2.4 AV4 Lichtemission während der Bauphase

Zum Schutz insbesondere von lichtempfindlichen Fledermäusen sind sämtliche nächtliche Arbeiten und die nächtliche Baustellenausleuchtung während Kern-Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse (01.04. bis 31.10.) unzulässig.

4.2.5 AV5 Vermeidung der Lichtemission

Zum Schutz insbesondere von lichtempfindlichen Fledermäusen sind sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (LED-Leuchten mit warmweißer oder gelber (= bernstein/amber) Lichtquelle mit Lichttemperatur 2.400 Kelvin und weniger) auszustatten.

Im Bereich der Verkehrswege sind ggf. Mastleuchten mit einer Lichtpunkthöhe von max. 3 – 5 m zu nutzen. Alle Leuchten müssen ihr Licht ausschließlich nach unten abgeben. Auch Bäume mit potenzieller Wochenstuben- und Winterquartiereignung dürfen nicht beleuchtet werden.

Sollte partielle Beleuchtungen unvermeidbar sein, sind diese bspw. über Bewegungsmelder während des Kern-Aktivitätszeitraumes der Fledermäuse (01.04. bis 31.10.) bedarfsgerecht zu steuern. Dabei sind ausnahmslos Leuchtmittel mit max. 2.400 Kelvin einzusetzen. Bei Vorliegen der genauen Planrealisierung ist das Beleuchtungskonzept ggf. anzupassen", um noch einmal darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme bei genauer Kenntnis der Realisierung an diese angepasst werden muss.

4.2.6 AV6 Gehölzerhaltung

Der Gehölz- und Baumbestand ist bis auf die unbedingt notwendigen Entnahmen zu erhalten. Der Eingriff ist zum Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit des Nahrungshabitats der Fledermäuse und Brutvögel auf ein Minimum zu begrenzen.

4.3 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

4.3.1 AA1 Gehölzersatz

Für den Fall des Verlustes bzw. die Degradierung von Gehölzstrukturen ist zur fortgesetzten Erhaltung der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Gehölzneuanlage in gleicher Größenordnung (Verhältnis 1:1) vorzunehmen. Es sind heimische Gehölze zu pflanzen, in erster Linie Vogel-Nährgehölze mit einem hohen Anteil an dornentragenden Gehölzen.

4.3.2 AA2 Einzelbaumersatz

Für den Verlust von größeren Laubbäumen ist zur fortgesetzten Erhaltung der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Gehölzbrüter eine orts- und zeitnahe Neupflanzung von Bäumen (abhängig von Stammdurchmesser und Habitatqualität im Verhältnis 1:1 - 1:3) vorzunehmen.

4.4 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

4.4.1 CEF-1 Quartierersatz für Gebäudefledermäuse:

Sollte bei der konkreten Überprüfung der betroffenen Gebäude eine Quartiernutzung durch Gebäudefledermäuse festgestellt werden, ist für den Verlust der potenziellen Ganzjahresquartiere ein angemessener Ausgleich vorzusehen. Dieser Ausgleich kann in Form von fest einzubauenden Quartiersteinen in den Neubau und / oder durch eine zukünftige Neuverschalung mit als „Einschlupf“ geeigneten Spaltenräumen der Giebelseiten erbracht werden. Der Ausgleichsumfang ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahme ist nur notwendig, wenn während der Besatzkontrolle aktueller Fledermausbesatz und / oder ein Nachweis über eine Nutzung durch Kot- und Fellreste nachgewiesen wird!

4.4.2 CEF-2 Quartierersatz für Baumfledermäuse

Im Falle des Verlustes der Höhlenbäume, die von Fledermäusen als Wochenstuben- bzw. Winterquartier genutzt werden, ist je Baum mindestens ein Fledermaus-Ersatzquartier an geeigneten Bäumen im räumlichen Zusammenhang aufzuhängen. Jeweils fünf dieser Fledermaus-Ersatzquartiere sind als Quartierverbund zu installieren. An den Bäumen mit Fledermaushöhlenkästen ist jeweils auch ein Vogelnistkasten (auf der gegenüberliegenden Seite am Baum) aufzuhängen. Die Hangplätze sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gutachter abzustimmen.

Die Maßnahme ist nur notwendig, wenn während der Besatzkontrolle aktueller Fledermausbesatz und/oder ein Nachweis über eine Nutzung durch Kot- und Fellreste nachgewiesen wird

4.4.3 CEF-3 Quartierersatz Vogelarten:

Im Falle des Verlustes von Bäumen, die geeignete Höhlen für Höhlenbrüter wie Stare aufweisen, muss der Wegfall potenzieller Brutstätten daher mit dem Anbringen geeigneter Nistkästen kompensiert werden. Anzahl und Hangplätze sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und mit dem Gutachter abzustimmen.

Bei allen Maßnahmen, die vor Beginn der Bauausführung eine örtliche Bestandsüberprüfung beinhalten / erfordern, ist zu beachten, dass eine Bestandsüberprüfung nicht älter als 5 Kalendertage vor Baubeginn sein darf.

4.3 Artenschutz - Brutkästen

Zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche mind. 2 Nistkasten für Gebäudebrüter anzubringen z.B. für Mauersegler, Sperling, Blaumeise, Kohlmeise, Halbhöhlen für Gartenrotschwanz, Rotkehlchen und/oder Mehlschwalben.

Die Kästen sind in Süd-Ostrichtung anzubringen, vorzugsweise geschützt unter dem Dachvorsprung, Balkon oder Sims. Sie sind regelmäßig im Herbst von altem Nistmaterial zur einigen und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise:

Die Mindesthöhe für Mauerseglerkästen und Einbausteine liegt bei ca. 6,0 Meter, bei Schwalbennestern bei ca. 2,50 m.

5. Anpflanzfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)

5.1 Stellplatzbegrünung

Offene PKW-Stellplätze außerhalb von Garagengebäuden sind mit einem hochstämmiger standortgerechter, heimischer Laubbaum je angefangene 5 Stellplätze zu begrünen. Der Stammumfang der Bäume muss mindestens 18 cm betragen. Pro Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm freizuhalten. Die Bäume sind gegen Überfahren mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Bei der Pflanzung sind heimische, standortgerechte Bäumen zu verwenden.

Hinweise:

Vorzugsweise sollten unterschiedlich klein- und mittelkronige Bäume der Anlage 1 und 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Halstenbek (2022) gepflanzt werden.

5.2 Begrünung der (Schul-)Hofflächen

Zur Begrünung von Frei- und Pausenhofflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist pro 1.000 m² dieser Flächen mindestes ein hochstämmiger standortgerechter, heimischer Laubbaum Stammumfang 18 cm in einer mind. 12 m² offenen Vegetationsfläche zu pflanzen.

Die Vegetationsflächen sind mit regionalen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

5.3 Heckenanpflanzung

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen ist eine mind. 1,50 m hohe, heimische, standortgerechte Laubgehölzhecke auf einem mind. 3,00 m breiten offenen Vegetationsstreifen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Gehölzpflanzungen sind im Abstand von maximal 1,00 m zueinander und mit mindestens 2x verpflanzter Ware vorzunehmen. Bestandsgehölze können in die Laubgehölzhecke integriert werden.

Bei der Pflanzung sind heimische, standortgerechte Sträucher zu verwenden.

Hinweise:

Vorzugsweise sollten unterschiedliche Arten der Pflanzliste „C.b.“ gepflanzt werden.

6. Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25. BauGB) / Photovoltaik (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB)

6.1

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind bei Neubauten die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Zudem sind im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bei Neubauten die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % zu begrünen. Hierfür sind die Dachflächen mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Intensivbegrünte Dachflächen sind ebenfalls zulässig.

Für die Dachbegrünung sind die Dachflächen mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Intensivbegrünte Dachflächen sind ebenfalls zulässig.

Bei mehreren Gebäuden auf einem Baugrundstück gilt der vorgenannte Mindestwert von 50% für den Mittelwert, bezogen auf die Gesamtheit aller anrechenbaren Dachflächen des betroffenen Grundstücks. Die Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien und die Dachbegrünung sind ggf. verträglich miteinander zu kombinieren.

Hinweis:

Für die Dachbegrünung sind ausschließlich Substrate zu verwenden, die über gute Nährstoff- und Wasserspeichereigenschaften verfügen und keine Schadstoffe freisetzen. Die Vorgaben der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) - für Dachbegrünungen sind zu berücksichtigen.

B Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 86 Landesbauordnung (LBO)

7. Einfriedungen

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind innerhalb der Gemeinbedarfsfläche folgende Einfriedungen zulässig:

- Laubgehölzhecken mindestens 0,5 m entfernt von der Grundstücksgrenze in einer Höhe von mind. 1,00 m auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen. Zäune sind nicht zwischen Hecke und Grundstücksgrenze zulässig. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen.
- Eine dichte Berankung der Zäune mit mindestens 1 Kletter- oder Schlingpflanze pro laufendem Meter auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen.

Die jeweiligen Höhen werden gemessen ab der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück (in Grundstücks- und Fahrbahnmitte).

Bei Grundstückszufahrten und in den Sichtdreiecken von öffentlichen Straßen, darf von den Festsetzungen abgewichen werden.

Es sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Hinweis: Es wird auf die Pflanzliste unter Hinweise b. verwiesen. Zudem wird die Pflanzung verschiedener Arten empfohlen.

8. Unversiegelter Grundstücksanteil

Die Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Vegetationsschicht (beispielsweise mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.) anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten, Steinbeete sowie Durchwurzelungsschutzfolien oder ein Geotextil sind unzulässig.

C. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

a. Schutz von Bäumen / Naturdenkmale

Es gilt die Satzung der Gemeinde Halstenbek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) in der derzeit geltenden Fassung vom 13.07.2022.

Die Naturdenkmale stehen durch die Kreisverordnung zum Schutze von Bäumen als Naturdenkmale im Kreis Pinneberg vom 16.11.2012, geregelt im § 28 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG, unter besonderem Schutz. Die Bäume sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Naturdenkmale sind daher unter Beachtung der unter Festsetzung 4.1 genannten Schutzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Bei Bautätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" und der RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen" sowie der ZTV-Baumpfleger (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S. fachgerecht umzusetzen zum Schutz und zur Erhaltung des Baumbestands.

Im Leitungsschutzbereich gemäß Ziffer 6 kann die Höhe von Bäumen und anderen Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch Rückschnitte begrenzt werden.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden; zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

b. Pflanzliste

Für die Pflanzung sind neben der Anlage 1 und 2 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Halstenbek (2022) insbesondere die nachfolgend genannten Gehölzarten für Sträucher geeignet.

Es wird ausdrücklich die Pflanzung verschiedener Arten empfohlen.

Geeignete Straucharten sind u.a.:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Gemeine Holzbirne (*Pyrus communis*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

c. Kampfmittelbelastung

Die Eigentümerin oder die Nutzungsberechtigte ist gem. Kampfmittelverordnung verpflichtet vor der Errichtung von baulichen Anlagen und vor Beginn von Teilbauarbeiten beim Landeskriminalamt eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

d. Boden

Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb so weit wie möglich, zu vermeiden. Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden.

e. Stellplätzen und Stellplatzanlagen

Es gilt die Satzung der Gemeinde Halstenbek über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen für Gebäude mit Wohnungen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge (Stellplatzsatzung) vom 03.10.2017 zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 18.12.2020.

Gem. § 1 (3) der Stellplatzsatzung bestimmen sich die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen, soweit keine Gebäude mit Wohnungen betroffen sind, und die Herstellung der Abstellanlagen für Fahrräder allein nach der LBO SH.

f. Zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlass und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeindeverwaltung Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek eingesehen werden.

Aufgestellt: Rellingen, 06.10.2022



Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de